

Benutzungsordnung für die Brumathhalle und andere gemeindeeigene Räume

§ 1

Geltung, Zweck

1. Die Benutzungsordnung dient dem Zweck, die Mehrzweckhalle und dazugehörige Nebenräume sowie andere gemeindeeigene Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Zustand zu halten. Sie soll einen geordneten Übungsbetrieb unter gegenseitiger Rücksichtnahme der Benutzer gewährleisten.
2. Oberstes Gebot für alle Benutzer ist, die Räumlichkeiten und Gebäude sowie deren Einrichtungen schonend zu behandeln.
3. Die Gemeinde Ohlsbach betreibt die Mehrzweckhalle als Betrieb gewerblicher Art.

§ 2

Benutzung / Vermietung

1. Die Halle steht tagsüber in der Regel dem Schulsport zur Verfügung. Mit Genehmigung der Gemeinde kann die Halle nach Beendigung des Schulsports anderweitig genutzt werden.
Die Gemeinde (Vermieterin) stellt die Mehrzweckhalle den Benutzern (Mieter) im Wege der Vermietung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
2. Die Hallenbenutzung durch die örtlichen Vereine und der Schule erfolgt nach einem Belegungsplan, der jährlich vor Beginn des Schuljahres, bei Vereinen bis zum 30.11. des Vorjahres, neu aufgestellt und der Verwaltung unaufgefordert vorgelegt wird. Das Belegungsjahr ist mit dem Schuljahr identisch. Termine von Sportveranstaltungen sind rechtzeitig anzumelden, damit Terminüberschneidungen vermieden werden.

Bei der Hallenvergabe gelten folgende Prioritäten:

- a) Großveranstaltungen durch die Gemeindeverwaltung
- b) Großveranstaltungen von Ohlsbacher Vereinen,
- c) Rundenspiele von Ohlsbacher Vereinen,
- d) Übungsbetrieb von Ohlsbacher Vereinen,
- e) Veranstaltungen von „Anderen“ (Ohlsbacher Bürger, Ohlsbacher Unternehmen, Personen, die in einem/r Ohlsbacher Verein, Ohlsbacher kirchlichen Einrichtung oder sonstigen Ohlsbacher Institution ein freiwilliges Ehrenamt ausüben),
- f) Auswärtige Vereine, Unternehmen, Personen und Einrichtungen.

In Abstimmung mit dem Bevorrechtigten und der Gemeindeverwaltung sind Abweichungen möglich.

3. Küche und Foyer können zur Bewirtschaftung von Veranstaltungen nach Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr genutzt werden. Gesetzliche Bestimmungen über erforderliche Bewirtschaftungserlaubnisse (Konzession), GEMA-Anzeige etc. bleiben von dieser Benutzungsordnung unberührt und sind von den Veranstaltern zu beachten und ggf. zu beantragen.
Bei der Benutzung der Küche wird zwischen „Kalt- und Warmküchen-Benutzung“ unterschieden. Bei der Kaltküchenbenutzung dürfen die Geräte des Mittelbereichs (Herd, Bräter und Friteusen) nicht benutzt werden. Das Mitbringen und Nutzen solcher Geräte (außer Thermokocher für Glühwein, heiße Würste etc.) ist ebenfalls bei der Kaltküche untersagt.
4. Die Benutzung der Räume und Einrichtungen ist grundsätzlich nur während der festgesetzten bzw. beantragten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.
5. Es ist darauf zu achten, dass bei Übungsbetrieb pro Halleneinheit nur ein Umkleide- und Duschaum in Anspruch genommen wird.
6. In den festgesetzten Übungsstunden sind der Auf- und Abbau von Sportgeräten mit inbegriffen.
7. Bei Änderungen in der Belegung ist unverzüglich der Hausmeister und die Gemeindeverwaltung zu verständigen.
8. Über die Zulassung auswärtiger Vereine/Veranstalter entscheidet die Verwaltung auf Antrag. Hochzeitsfeiern und Beschneidungsfeiern werden nur zugelassen, sofern ein Ehepartner / Elternteil in Ohlsbach wohnhaft ist.
9. Die Durchführung von Flattratepartys ist verboten.
10. Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, werden nicht zugelassen.
11. Der Abschluss eines Mietvertrages ist schriftlich mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag kann kein Rechtsanspruch auf späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Erst die Bestätigung über die Annahme des Antrages (Ausfertigung des Mietvertrages) durch die Gemeinde bindet Mieter und Vermieter.
12. Untervermietung ist nicht zulässig.
13. Sofern die Möglichkeit besteht, die Garderobe zu benutzen, dürfen nur dort die Kleider abgelegt werden.
14. Dekorationen, Anbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Die Dekoration ist fachmännisch anzubringen.
Zur Ausschmückung dürfen nur schwerentflammbare Gegenstände verwendet werden.

§ 3

Rücktritt vom Mietvertrag

Auf die Rücktrittsklausel im Mietvertrag wird verwiesen.

§ 4 **Benutzungszeiten**

1. Die Mehrzweckhalle und Geräte dürfen nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. Der Übungsbetrieb in der Mehrzweckhalle endet abends um 22.00 Uhr, die gesamte Halle mit Nebenräumen ist bis spätestens 23.00 Uhr zu räumen. Verlängerungen müssen von der Gemeindeverwaltung genehmigt werden.
3. Bei Nichteinhaltung droht der Entzug der Benutzungsberechtigung der Halle und / oder weitere Sanktionen in Form von Erhebung eines weiteren Benutzungsentgeltes entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung.
4. Die Benutzung in den Ferienzeiten wird wie folgt geregelt:
 - a) in den Oster-, Pfingst-, Herbst- und Weihnachtsferien sind die Belegungszeiten wie außerhalb der Ferienzeiten geregelt. Ausfallzeiten müssen rechtzeitig gemeldet werden.
 - b) Während den ersten drei Wochen in den Sommerferien ist die Halle grundsätzlich geschlossen (Ausnahme: Sommerferienprogramm)
 - c) Während der letzten 3 Wochen der Sommerferien ist die Halle grundsätzlich für den Trainingsbetrieb geöffnet. Die Vereine stimmen rechtzeitig vor den Ferien die Trainingszeiten ab und melden diese der Gemeindeverwaltung. Auf Sonderveranstaltungen - wie z.B. Sommerferienprogramm - ist hierbei Rücksicht zu nehmen. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, entscheidet der Bürgermeister über die Belegung.
5. Fällt eine angemeldete oder üblicherweise vorgesehene Benutzung aus, ist dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Umstandes durch den Veranstalter oder Benutzer mitzuteilen. Bei kurzfristiger oder unterlassener Mitteilung kann die volle Miete für die vorgesehene Nutzungszeit auferlegt werden.

§ 5 **Aufsicht**

1. Übungsbetrieb bzw. Veranstaltungen müssen unter der unmittelbaren Aufsicht einer verantwortlichen, volljährigen, geschulten Person des jeweiligen Vereins/ Veranstalters stattfinden. Übungsleiter bzw. verantwortliche Personen sind der Gemeinde namentlich zu benennen. Die Aufsichtsperson hat als letzte Person die Halle zu verlassen und in Abstimmung mit anderen in der Halle befindlichen Vereinen dieselbe zu schließen, nachdem sich diese Person vom ordnungsgemäßen Aufräumen der Geräte und Einrichtungen, der Hallenreinigung, der Schließung sämtlicher nach außen führender Türen sowie Abschalten der gesamten Beleuchtung überzeugt hat.

Das Licht im Hauptspielfeld ist umgehend nach der Übungsstunde zu löschen. Nach Verlassen der Nebenräume sind die Lichter auszuschalten. Der Hauptschalter gilt nur zur letzten Sicherheit.

Die Aufsichtsperson ist für die Sicherheit und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen (Umskleide- und Duschräume, Küche, Foyer und Zugänge) verantwortlich.

2. Der jeweilige Benutzer/Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich Zuschauer nur auf den ihnen zugewiesenen Plätzen aufhalten. Er ist dafür verantwortlich, dass die den Zuschauern zur Verfügung stehenden Bereiche ordnungsgemäß genutzt werden, ggf. ist notwendiges und dafür geeignetes Ordnungspersonal zu stellen.

§ 6 **Ordnung und Sauberkeit**

1. Die Halle darf beim Sportbetrieb nur in sauberen Turnschuhen mit hellen und nicht zeichnenden Sohlen oder barfuss betreten werden. Das Material der Besohlung muss so beschaffen sein, dass die Bodenbeläge nicht verunreinigt werden. Dies gilt insbesondere beim wechselseitigen Benutzen von Freiflächen und der Halle. Um eine Verschmutzung zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen.
2. Nach Wochenendveranstaltungen sind die Halle, die benutzten Nebenräume und das Foyer besenrein zu übergeben. Eine Nassreinigung der Fußböden in der Halle und im Foyer erfolgt wegen der Gefahren von unsachgemäßen Behandlungen auf Kosten des Mieters durch den Hausmeister.

Der Küchenboden sowie die Kücheneinrichtungen wie Theke, Arbeitsplatten, Herde, Kühlschränke, Regale sind nach der Benutzung der „Warmküche“ immer nass zu reinigen. Bei Benutzung der „Kalkküche“ sind die benutzten Einrichtungen wie Theke, Arbeitsplatten, Kühlschränke und Regale feucht zu reinigen, der Boden ist zu fegen und bei Bedarf nass aufzuwischen.

Der Hausmeister hat nach Veranstaltungen die Räumlichkeiten hinsichtlich Reinigungszustand und Beschädigungen etc. abzunehmen.

Sollte nachträglich festgestellt werden, dass die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, ist die Gemeinde Ohlsbach berechtigt, dem Mieter die zusätzlich erforderlichen Reinigungskosten in Rechnung zu stellen. Der Reinigungsaufwand wird nach der Veranstaltung durch den Hausmeister festgestellt.

3. Die Duschanlagen sind nach Benutzung abzustellen, Waschbecken zu entleeren. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
4. Während des Übungsbetriebes und bei Veranstaltungen anfallendes Papier und sonstige Abfälle innerhalb und außerhalb der Halle sind über die bereitgestellten Behälter oder Container gemäß der gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Ortenaukreises zu entsorgen.
5. Kreide, Magnesia und dergleichen sind in einem besonderen Kasten zu verwahren. Kreidemarkierungen und Verunreinigungen auf dem Hallenboden sind nach Benutzungsende zu entfernen.
6. Das Rauchen innerhalb des gesamten Gebäudes ist nicht gestattet.
7. Die Trennwände, Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen, die Lautsprecheranlage sowie alle übrigen technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister oder den Aufsichtspersonen der Vereine / Mieter, die durch den Hausmeister entsprechend eingewiesen wurden, bedient werden.

8. Das Einstellen von Fahrrädern oder Fahrzeugen ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen gestattet.
9. Ausdrücklich untersagt sind
 - die Verwendung offenen Lichts (z.B. Feuerwerk, bengalisches Licht etc. – Näheres regelt die Versammlungsstättenverordnung)
 - das Mitbringen von Tieren
 - ruhestörender Lärm

Das Betreten des Regieraumes ist nur den Übungsleitern oder Personen mit Zustimmung der Gemeinde gestattet.

§ 7

Geräte, sonstige Einrichtungen

1. Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
Vor Übungsbeginn haben sich die Aufsichtspersonen vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen.
Beschädigte Geräte sind außer Betrieb zu stellen und dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
2. Benutzte Geräte sind nach Übungsschluss wieder an ihren Platz zu bringen und dort vorschriftsmäßig abzustellen.
Alle Geräte, die nicht mit Rollen versehen sind, müssen getragen oder auf geeigneten Wagen transportiert werden. Schleifen von Geräten auf dem Boden ist untersagt.
3. Es dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht schon im Freien benutzt wurden, um Verschmutzungen der Decke, der Wände und des Fußbodens zu vermeiden.
4. Den Benutzern wird das Recht eingeräumt, nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung eigene Sportgeräte in der Halle unterzubringen. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.

§ 8

Sicherheitsbestimmungen

Die brandschutzrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden. Der jeweilige Veranstalter hat den im Foyer aushängenden Bestuhlungsplan zu beachten.
Die beigelegte Versammlungsstättenverordnung ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

Der Nutzer verpflichtet sich zur Übernahme des gesetzlichen Räum- und Streudienstes auch auf den Wegen, die für die Benutzung der Notausgänge notwendig sind, falls kurz vor (2 Stunden) oder während der Veranstaltung Schneefall / Eisregen einsetzt. Die Gemeinde hält für den Veranstalter in der Halle ausreichend Streugut vor.

Der Nutzer verpflichtet sich weiterhin auf die Einhaltung der "Gemeinsamen Empfehlungen zur Verbesserung des Jugendschutzes bei Tanz-, Disco- und Fasnachtsveranstaltungen".
(siehe Anlage)

Die Bestellung von Brandschutzwachdiensten, sanitätsdienstliche Betreuung u.ä. richtet sich nach der Versammlungsstättenverordnung.

§ 9 **Schäden, Unfälle, Haftung**

1. Die Gemeinde überlässt den Benutzern/Vereinen die Halle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Halle inkl. Nebenräume vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
2. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten sowie den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu dieser Halle stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den Bauzustand der Halle gemäß § 836 BGB unberührt.
5. Für Schäden an der Halle, ihren Einrichtungen und Geräten infolge unsachgemäßer Behandlung, mutwilliger Beschädigung usw. haften der jeweilige Benutzer/Veranstalter und der Verursacher gemeinsam (Gesamtschuldner).
6. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
7. Eine Haftung für eingebrachte Sachen wird von der Gemeinde nicht übernommen.
8. Die Regelungen über den Haftungsausschluss sind dem Mietvertrag in der Anlage beigefügt.
9. Gefundene Sachen sind dem Hausmeister abzuliefern.

§ 10 **Anordnungen, Verstöße**

1. Das Hausrecht ist dem Hausmeister, Vertretern der Gemeindeverwaltung und dem Mieter übertragen. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Bei Verstößen gegen diese Hallenordnung oder ungebührlichem Benehmen können der Hausmeister, Aufsichtspersonen oder der Veranstalter den oder die Störer sofort aus der Halle und den Nebenbereichen ausweisen.
3. Wiederholte oder besonders schwere Verstöße haben zeitweise oder dauernden Ausschluss aus der Halle zur Folge. Den Ausschluss verfügt die Gemeindeverwaltung durch schriftliche Mitteilung an den oder die Betroffenen.

§ 11
Benutzungsentgelte

Bezüglich der Erhebung der Entgelte wird auf die jeweils gültige Entgeltordnung verwiesen.

§ 12
Harzverbot

Die Verwendung von Harz oder ähnlichen wasserunlöslichen Haftmitteln bei Ballspielen ist verboten.

§ 13
Schlussbestimmungen

1. Die Schulleiter, Vorstände der Vereine, Organisationen und dergleichen erhalten jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich. Mit der Benutzung der Halle erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
2. Bei Nichteinhaltung von Bestimmungen des Mietvertrages können Vertragsstrafen bis zu 500,00 € erhoben werden. Dies gilt insbesondere für die Überschreitung der festgelegten Zeiten. Pro begonnene Stunde Überschreitung werden 100,00 € erhoben.
3. Den Aufsichtspersonen der Gemeinde und dem Hausmeister sind der Zutritt in die Mehrzweckhalle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 14
Inkrafttreten

1. Die Benutzungsordnung für die Brumatthalle und andere gemeindeeigene Räume tritt ab 01.01.2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Brumatthalle und andere gemeindeeigene Räume vom 01. April 2004 außer Kraft.

Ohlsbach, den 07. Februar 2011


Wimmer, Bürgermeister